AGB



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der time:matters Courier Terminals GmbH, Frankfurt am Main/Flughafen

I. Allgemeines

§ 1 Anzuwendendes Recht

Für die Tätigkeit der time:matters Courier Terminals GmbH (im Folgenden "tmCTs") gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB) und ergänzend deutsches Recht einschließlich der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (im Folgenden "ADSp), soweit deren Anwendungsbereich gegeben ist sowie internationales Recht (insbesondere Warschauer Abkommen respektive Montrealer Übereinkommen). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder abweichende Vereinbarungen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Tätigkeiten der tmCTs, die zusätzlich zu oder außerhalb eines bestehenden Transport-/Abfertigungs- oder Lagervertrags erbracht werden und für die keine besonderen, diesen AGB widersprechenden Vereinbarungen bestehen.

§ 3 Bekanntmachung

Diese AGB werden als allgemeine Geschäftsbedingungen (inkl. der gültigen Tarife) der tmCTs in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen der tmCTs durch Aushang bekannt gemacht, ebenso die jeweils gültige Fassung der ADSp.

§ 4 Aufgabe und Rechtsstellung der tmCTs

- 1. Aufgabe der tmCTs ist die Annahme, Umschlag, Lagerung und Herausgabe von Luftfrachtgütern auf dem Flughafen Frankfurt Main.
- 2. Die tmCTs dient der Aufnahme von Luftfracht (Import- Weiterleitungs- und Exportgut). Es handelt sich hierbei zollrechtlich um Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren, die der tmCTs von und für verschiedene Auftraggeber (i.d.R. Luftverkehrsgesellschaften) übergeben werden. Die Haftung der tmCTs für überlassene Gemeinschaftswaren Import und Weiterleitung erlischt mit der Ablieferung an den Empfänger. Für die an tmCTs überlassene Nichtgemeinschaftswaren gemäß § 50 Unionszollkodex (UZK) Import und Weiterleitung endet die Haftung mit der Ablieferung an den Empfänger, nachdem die Waren eine zollrechtliche Bestimmung gemäß § 48 UZK erhalten haben. Exportfracht wird ebenfalls im Lager des tmCTs gelagert, im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist jedoch zollrechtlich die Luftverkehrsgesellschaft verantwortlich.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Arbeitszeiten der tmCTs sind täglich von 05:30 – 23:00 Uhr. Die Auslieferung von zollpflichtigen Gütern richtet sich nach den Abfertigungszeiten der Zollbehörden, die Auslieferung von Tieren, Pflanzen sowie deren Produkte nach den Abfertigungszeiten des Veterinärsamtes bzw. Pflanzenschutzdienstes am Flughafen Frankfurt am Main.

§ 6 Entgelte

- Die tmCTs erhebt für ihre T\u00e4tigkeit vom Auftraggeber Entgelte nach dem g\u00fcltigen Tarif, der Bestandteil dieser AGB ist.
- 2. Das Entgelt ist ohne jeden Abzug innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungstellung fällig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die tmCTs innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
- 3. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber dem Anspruch auf Zahlung fälliger Entgelte ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 4. Einsprüche oder Reklamationen sind innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der Rechnung in Textform geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung durch den Auftraggeber als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.
- 5. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der tmCTs sofort fällig.
- **6.** Die tmCTs behält sich vor, in Einzelfällen das Entgelt sofort fällig zu stellen und Barzahlung bzw. Vorauskasse zu verlangen.

AGR



§ 7 Auftragserteilung

- 1. Die tmCTs wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag hin tätig, der an die tmCTs zu richten ist. Ein Vertrag mit tmCTs kommt erst mit Annahme des Antrags zustande.
- 2. Mündliche oder telefonisch erteilte Anträge oder sonstige Mitteilungen sind für die tmCTs erst bindend, wenn diese schriftlich bestätigt sind.
- 3. In Einzelfällen kann ein Vertrag auch stillschweigend, etwa durch Leistungserbringung und Entgegennahme der Leistung zustande kommen.

§ 8 Inhalt der Anträge

- Alle Anträge und Erklärungen sind gegenüber der tmCTs wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben. Der Auftraggeber haftet der tmCTs gegenüber für jeden Schaden infolge verschuldeter wahrheitswidriger oder unvollständiger Erklärungen. Güter im Sinne von § 10 S. 2 sind gesondert anzugeben.
- Änderungen der vorgedruckten Formulartexte durch Dritte sind unzulässig und für die tmCTs rechtlich nicht bindend.
- 3. Die tmCTs ist nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften auf Anträgen, Mitteilungen, Weisungen, Abtretungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer zu prüfen, es sei denn, es besteht offenkundiger Anlass zu einer Prüfung oder es handelt sich um die Übernahme von Frachtdokumente. Der Empfänger der Dokumente hat sich durch Vollmacht und Personalausweis oder Pass als berechtigte Person auszuweisen.
- 4. Die tmCTs ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, festzustellen oder feststellen zu lassen, ob das Gewicht, die Art, Beschaffenheit oder Volumen der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingereichten Anträge übereinstimmen. Für die Kosten der Prüfung haftet der Auftraggeber, wenn sich dessen Angaben als unrichtig erweisen.

§ 9 Beachtung von Vorschriften

Der Auftraggeber hat die für ihn einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10 Ausgeschlossene und besondere Güter

Die tmCTs ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. Lagerung nicht zugelassen sind. Hiervon ausgenommen sind nach Seuchenrecht und nach den unten genannten "Dangerous Goods Regulations" zu übernehmende Güter.

II. Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Luftfrachtgut, das einem Luftbeförderungsvertrag zwischen dem Luftfrachtführer und dem Empfänger unterliegt

§ 11 Annahme von Luftfrachtgut

- 1. Wünscht der Luftfrachtführer die besondere Behandlung eines Gutes, so hat er darauf schriftlich hinzuweisen, es sei denn, die Notwendigkeit der besonderen Behandlung ist offenkundig.
- 2. Der Luftfrachtführer hat der tmCTs die Kosten zu ersetzen, welche dadurch entstanden sind, dass die auf besonderes Verlangen des Luftfrachtführers für die Übernahme einer Ladung zusätzlich bereitgehaltenen Betriebsmittel oder Arbeitskräfte nicht oder nicht im vorgesehenen Ausmaß ausgenutzt worden sind.
- Bei der Übernahme der ihm zugeführten Güter stellt die tmCTs lediglich solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Das Ergebnis wird auf der Empfangsbestätigung der tmCTs vermerkt.
- 4. Bei der Übernahme der Luftfracht nach der Gestellung durch den Luftfrachtführer übt die tmCTs dem Luftfrachtführer gegenüber nicht die Rechte des Empfängers aus und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 12 Auslieferung

 Die Auslieferung des Gutes durch die tmCTs im Namen und für Rechnung des Luftfrachtführers an den Empfänger erfolgt ab Lager und nur gegen Übergabe eines vom Zoll und dem jeweiligen Luftfrachtführer freigegebenen Auslieferungsantrages respektive aufgrund eines in elektronischer Form über das Zollsystem ATLAS freigegebenen Antrages. AGR



- Der Luftfrachtführer ermächtigt die tmCTs, vom Empfänger zu zahlende Entgelte von diesem zu erheben. Die tmCTs ist berechtigt und verpflichtet, die Auslieferung des Gutes bei Nichtbezahlung dieser Entgelte zu verweigern.
- 3. Die tmCTs liefert dem Empfangsberechtigten die Güter an einer von ihm bestimmten Stelle gegen Quittung aus.

§ 13 Abnahmefrist

Die Luftfrachtgüter sollen werktags innerhalb einer Frist von 24 Stunden (Samstag gilt als Werktag) abgenommen werden. Erfolgt die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht, so gilt das Gut von diesem Zeitpunkt an als bei der tmCTs im Auftrage des Luftfrachtführers "auf Kosten des Empfangsberechtigten" eingelagert.

§ 14 Nicht abgenommenes Luftfrachtgut

Die tmCTs ist berechtigt, Güter, deren Abnahme verweigert oder nicht innerhalb von 30 Tagen bewirkt wird oder deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, entsprechend den zollrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzlich die vereinbarte Vergütung an die tmCTs zu bezahlen, selbst wenn diese vom Empfänger erhoben werden sollte.

§ 15 Erfüllung der Zollformalitäten

Die tmCTs ist nicht verpflichtet, die Verzollung des Luftfrachtgutes vorzunehmen sowie andere Zollformalitäten zu erfüllen. Wird die tmCTs vom Luftfrachtführer, Empfänger oder Abholer beauftragt, die Luftfracht zu verzollen oder andere Zollformalitäten zu erfüllen, haftet der Auftraggeber für sämtliche entstehende Kosten und die Vergütung an die tmCTs.

§ 16 Schadensreklamation

- 1. Die vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Empfänger erbringt den Beweis dafür, dass das Gut in einwandfreiem Zustand ausgeliefert worden ist.
- 2. Auf Antrag des Empfängers veranlasst die tmCTs zur Schadensfeststellung eine Tatbestandsaufnahme. Hiervon ist der Luftfrachtführer so rechtzeitig zu unterrichten, dass der Luftfrachtführer Gelegenheit hat daran teilzunehmen.

§ 17 Haftung

- Soweit nicht zwingende, AGB-feste Regelungen (z.B. das WA) anwendbar sind, richtet sich die Haftung der tmCTs nach den ADSp, insbesondere gelten die Haftungsbegrenzungen der Ziff. 24 ADSp. Die tmCTs haftet weder dem Grunde noch der Höhe nach weitgehender als der Luftfrachtführer gegenüber seinen Vertragspartnern etwa auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, internationalem Recht und der IATA-Beförderungsbedingungen für Fracht.
- 2. Eine persönliche Inanspruchnahme der Bediensteten (Betriebsangehörigen) der tmCTs ist ausgeschlossen, sofern und soweit die Bediensteten infolgedessen Ansprüche gegen die tmCTs erwerben.

III. Übernahme, Lagerung und Auslieferung von sonstigem Luftfrachtgut

§ 18 Rechtsgrundlage

Luftfrachtgut, das nicht mehr dem Luftbeförderungsvertrag zwischen dem einlagernden Auftraggeber und dem Luftfrachtführer unterliegt, wird von der tmCTs behandelt oder gelagert nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der ADSp. Das gleiche gilt – mangels abweichender Vereinbarung – für alle Güter im Gewahrsam der tmCTs, die weder Importgut sind noch einem Luftbeförderungsvertrag mit dem einlagernden Auftraggeber unterliegen.

§ 19 Ein- und Auslagerung

- 1. Bei der Einlagerung solcher Güter ist für jede Sendung ein Lagerantrag auf einem besonderen Formular zu stellen
- Die Auslieferung der G\u00fcter erfolgt gegen R\u00fcckgabe des von der tmCTs abgestempelten bzw. unterzeichneten Lagerantrages. Bei Zollgut erfolgt die Auslieferung nur dann, wenn der Lagerantrag vom Zoll abgestempelt ist.
- 3. Das Entgelt laut Tarif ist bei Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten sofort fällig.

§ 20 Haftung

Die Haftung der tmCTs bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der ADSp.

AGB



IV. Sonderleistungen

§ 21 Begriff

Sonderleistungen sind alle Leistungen und Lieferungen der tmCTs, die zusätzlich oder außerhalb eines Transport-/Abfertigungs- oder Lagervertrages erbracht werden.

§ 22 Haftung

- 1. Die tmCTs haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt sowie der Höhe nach auf die in § 17 genannten Haftungsbeschränkungen, sowie der der Ziff. 24 der ADSp. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der tmCTs oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der tmCTs beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der tmCTs oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der tmCTs beruhen.
- 2. Der Auftraggeber stellt die tmCTs im Falle eines Verschuldens von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten gegenüber der tmCTs erhoben werden. § 414 Handelsgesetzbuch (HGB) bleibt unberührt.
- Der Auftraggeber haftet der tmCTs für alle schuldhaft verursachten Schäden an Personen oder Sachen, die durch das Verhalten seiner Leute oder durch den Zustand übergebener Gegenstände oder bei Gelegenheit der Ausführung von Sonderleistungen verursacht werden. § 414 HGB bleibt unberührt.

§ 23 Feststellung der erbrachten Sonderleistungen und der Entgelte

Der Umfang der erbrachten Sonderleistungen wird von der tmCTs in einem Formblatt (sog. Arbeitsschein) notiert. Der Auftraggeber erhält ein Duplikat des Formblattes, spätestens mit Übersendung der Rechnung. Einwendungen gegen den Umfang der Sonderleistungen sind spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Übersendung der Rechnung geltend zu machen, danach gilt der Umfang der von der tmCTs erbrachten Sonderleistungen als anerkannt.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Compliance

Als Teil der Lufthansa Group haben wir uns dem Lufthansa Group Code of Conduct verpflichtet, der hier abrufbar ist: https://investor-relations.lufthansagroup.com/en/corporate-governance/compliance/code-of-conduct.html. Der Lufthansa Group Code of Conduct beinhaltet u.a. unsere Richtlinien zum Verhalten gegenüber Wettbewerbern, die Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung, die Einhaltung von Außenhandelsbestimmungen und die Achtung der Menschenrechte. time:matters handelt als sozial verantwortliches Unternehmen im Einklang mit international anerkannten Umweltstandards sowie den grundlegenden Arbeits- und Sozialstandards sowie den 10 Prinzipien des UN Global Compact und den 5 Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Aus Gründen der tatsächlichen Umsetzbarkeit können wir keine externen Code of Conduct als verbindlich für die time:matters Gruppe anerkennen.

§ 25 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Frankfurt am Main wird als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder zukünftig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesen Fällen tritt an deren Stelle ohne Weiteres eine solche Vertragsbedingung, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.